

Der wesentliche Inhalt eines Pferdekaufvertrages

Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte eines Pferdekaufvertrages aufgeführt, an denen sich orientiert werden kann. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt hängt stets vom Willen der Vertragsparteien ab und ist am Einzelfall zu messen.

Vertragsparteien

Jeder Vertrag beginnt mit den Vertragsparteien, die möglichst mit ihrer Privatanschrift aufzuführen sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Angaben möglichst vollständig sind. Vertragspartei kann auch eine juristische Person sein. Hier ist dann auf die Vertretungsbefugnis zu achten

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist stets das zum Verkauf stehende Pferd. Dieses ist möglichst konkret zu bezeichnen. Zum einen sollten der Name und das Lebenszeichen aufgeführt werden, zum anderen die äußeren und gesundheitlichen Beschaffenheitsmerkmale.

Zu den äußeren Beschaffenheitsmerkmalen gehören Angaben zu dem Alter, dem Geschlecht, der Farbe, etwaigen Abzeichen und der Abstammung. Zudem kann von Interesse sein, ob es in ein Zuchtbuch eingetragen ist oder nicht.

Bezüglich der gesundheitlichen Beschaffenheit des Pferdes sollte ein tierärztliches Gutachten eingeholt werden, dessen Inhalt Vertragsbestandteil wird. Dies ist wichtig, um etwaige Gewährleistungsansprüche verifizieren zu können.

Übergabe und Übergabedatum

Die Übergabe sollte dahingehend geregelt sein, dass der Veräußerer dem Erwerber den Besitz an dem Pferd verschafft. Gleichzeitig übereignet er sämtliche Rechte an den Erwerber.

Soweit dies möglich ist, sollte der Tag der Übergabe kalendarisch bezeichnet werden. Zusätzlich kann er von der Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht werden.

Kaufpreis

Der Kaufpreis ist die wesentlichste aller Regelungen. Es empfiehlt sich, neben der Kaufpreissumme die Fälligkeit des Kaufpreises, die Zahlungsweise sowie ggf. die Kaufpreissicherung festzuschreiben.

Bedingungseintritt

Die Wirksamkeit des Kaufvertrages kann von dem Ergebnis eines tierärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden. Diesbezüglich sollten Regelungen aufgenommen werden, innerhalb welcher Zeit sich der Käufer nach Kenntniserlangung des Untersuchungsergebnisses zu entscheiden hat und wer die Kosten der tierärztlichen Untersuchung trägt.

Haftung

Unter diese Überschrift gehören Regelungen über den Zeitpunkt des Haftungsübergangs sowie der Zurechnung.

Mündliche Nebenabreden und Schriftform

Eine übliche Regelung ist zudem, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen sind und dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen. Auch die Aufhebung der Schriftformklausel sollte nur schriftlich erfolgen können.

Salvatorische Klausel

Da immer einmal eine vertragliche Regelung nichtig oder unwirksam sein kann, ist es wichtig zu vereinbaren, dass eine einzelne nichtige oder unwirksame Bestimmung den Bestand des übrigen Vertrages nicht berührt. Man spricht hier auch von der Erhaltungsklausel. Regelmäßig wird darüber hinaus formuliert, dass an die Stelle einer nichtigen oder unwirksamen Bestimmung die Bestimmung tritt, die dem von den Parteien ursprünglich gewollten am nächsten kommt.

Wie bereits erwähnt, erhebt obige Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies ist auch nicht möglich, da Verträge grundsätzlich individuell zu behandeln sind. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, einfach nur auf Muster zurückzugreifen. Die Beauftragung eines fachkundigen Rechtsanwaltes wird dringend empfohlen.

Rechtsanwalt Werner Hennen
Rechtsanwalt Christopher Beyer

Brinkmann Rechtsanwälte
Hülchrather Str. 35
50670 Köln

Tel.: 0221 97300 10
Fax.: 0221 730 602
E-Mail: info@brinkmann-ra.eu
www.brinkmann-ra.eu